

## **1. FC Sachsen 1953 e.V.**

Fußball - Tennis - Tischtennis - Gymnastik - Ski-Team - Neiger

---



# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 31. Oktober 1953 gegründete Verein führt den Namen „1. Fußballclub Sachsen 1953 e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 91623 Sachsen bei Ansbach, Erlbachweg 9, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes mit breitensportlicher Ausrichtung, der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, der sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung und nur im laufenden Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Damit enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ,

das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig war.) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit in der Mitgliederversammlung begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Gesamtvorstands bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,

c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschließen.

(3) Über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages gemäß § 8 Abs. 1 entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages gemäß § 8 Abs. 2 entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

(4) Die Beiträge sind durch Bankeinzug (Sepa-Lastschriftverfahren) zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die entgegen ihrer Verpflichtung nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Dafür ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig, diese Umlage darf außerdem höchstens einen Jahresbeitrag eines Erwachsenen betragen.

(7) Der Hauptverein und die Abteilungen können Arbeitsdienste für Mitglieder festlegen. Näheres regelt die Beitragsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Abteilung.

(8) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen.

(9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Schatzmeister,
- 1. Schriftführer,

- 2. Schatzmeister,
- 2. Schriftführer,
- Vergnügungswart
- den Abteilungsleitern.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer mit oder ohne Stimmrecht im Gesamtvorstand für bestimmte Aufgabengebiete wählen (z.B. Beauftragter für Homepage, Gleichstellungsbeauftragter, Ehrenbeauftragter, Jugendvertreter).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und den 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Gesamtvorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Gesamtvorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schatzmeister
- 1. Schriftführer

(2) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Der geschäftsführende Vorstand berät den Gesamtvorstand. Durch Beschluss kann der Gesamtvorstand weitergehende Einzelaufgaben oder die Befugnis zur Beschlussfassung übertragen.

(4) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Gesamtvorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung im örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt und in der lokalen Tageszeitung (Fränkische Landeszeitung). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte, Haushaltsplan und Rechnungslegung durch den Gesamtvorstand
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. die Auflösung von Abteilungen
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanz-ordnung geregelt.

### **§ 14 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 15 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Sachsen bei Ansbach mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz/Recht am eigenen Bild**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

### **§ 19 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Sachsen, den 21.04.2017

Gezeichnet  
Harald Geißelbrecht  
1. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde durch das Amtsgericht Ansbach unter der Nummer „VR 261“ in das Vereinsregister eingetragen.